

RS Vwgh 1976/9/28 1356/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.1976

Index

EStG

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §184 Abs1

EStG 1967 §4 Abs1

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):1627/761628/76

Rechtssatz

Die Tatsache, daß sich bei einem mengenmäßigen Vergleich der vorhandenen und verkauften Waren mit den Endbeständen eine größere Fehlmenge ergibt, die in den Erlösen keine Deckung findet, beweist die materielle Unrichtigkeit der Aufzeichnungen und berechtigt die Behörde zur Schätzung der Besteuerungsgrundlagen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1976:1976001356.X03

Im RIS seit

26.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at